

Satzung

Schach- und Kulturverein Bad Freienwalde (Oder) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt ab dem 12.02.1998 den Namen

Schach- und Kulturverein Bad Freienwalde (Oder) e.V. ,
verkürzte Schreibweise SKV Bad Freienwalde (O.) e.V..

Der Verein ist in das Vereinsregister mit Sitz in Bad Freienwalde (O.) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur im Bereich der Stadt Bad Freienwalde und ihrer Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Sport

- Erhaltung und Verbreitung des Schachspiels als anerkanntes Kulturgut,
- Gewinnung und sportliches Training von Schülern und Jugendlichen insbesondere in der Sportart Schach,
- Unterstützung der sozialen Gemeinschaftsaufgabe, junge Menschen einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zuzuführen.

Kultur

- Förderung der Kontakte zu polnischen und anderen ausländischen Schachvereinen im Sinne einer europäischen Integration, besonders hier im grenznahen Raum,
- Betreuung und Durchführung von sportlichen sozialen und kulturellen Projekten im Sinne grenzüberschreitender, gutnachbarlicher Beziehungen,
- Einbeziehung von Behinderten und älteren Menschen in das Vereinsleben.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landessportbundes und des Kreis- und Landesschachverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der entsprechende Antrag wird schriftlich gestellt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
 - Tod,
 - Ausschluss, der durch grobe Satzungsverstöße des Mitglieds verschuldet und vom Vorstand schriftlich begründet werden muss. Über einen Protest des Mitglieds gegen den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft gibt es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins; Geschäftsjahr

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsprüfer.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Die schriftliche Einladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
2. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die letzte Jahresrechnung sowie der Bericht der Rechnungsprüfer zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen

werden, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

4. Spätestens alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu.
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, in deren Inhalt den Mitgliedern in geeigneter Form Einsicht zu gewähren ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertretenden (im Bereich Sport)
- dem/der Stellvertretenden (im Bereich Kultur)
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Technischen Leiter/in.

Die vier erstgenannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand arbeitet nach einem von ihm erstellten Aufgaben- und Terminkalender.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 6 und regelt den Trainings- und Wettkampfbetrieb.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihren Ämtern.
5. Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
6. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schatzmeister/in erfolgen in Einzelabstimmungen und in getrennten Wahlgängen.
7. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
8. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein weiteres seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einer Arbeitsgruppe angehören. Jeweils ein Kassen- und Rechnungsprüfer wird nach zweijähriger Amtszeit durch eine neu gewählte Person ausgetauscht. Die maximale Amtszeit in Folge trägt 4 Jahre.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins sowie die Kassenführung einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Über die Ergebnisse der Jahresprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten und an diese bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte der Antrag zur Entlastung des/der Schatzmeister/in und des übrigen Vorstandes zu stellen.
5. Die Kassen- und Rechnungsprüfer sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen der Kassenunterlagen vorzunehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Den Ehrenmitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 10 Wirtschaftsführung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
2. Im Weiteren kann die Tätigkeit des Vereins durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren sowie durch Fördermittel unterstützt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vereins, von denen mindestens die Hälfte plus ein weiteres anwesend sein müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Freienwalde, Karl-Marx-Straße 1, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Textes des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt der Stadtverwaltung Bad Freienwalde befindet sich in 15344 Strausberg, Prötzeler Chaussee 12 A.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Schach- und Kulturvereins Bad Freienwalde (Oder) e. V. in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 12.02.1998 von der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 13 Anlagen der Satzung

Anlagen der Satzung sind:

- der Text des Gründungsprotokolls,
- die Beitragsordnung des Vereins